jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/1/20 92/01/0839

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.01.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
12/05 Sonstige internationale Angelegenheiten

Norm

B-VG Art140 Abs1;
KriegsmaterialG 1977 §3 Abs1 Z2;
VwRallg;

Rechtssatz

Der VwGH hegt keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des § 3 Abs 1 Z 2 KrMatG, weil es sich beim Begriff "sonstige gefährliche Spannungen" um einen unbestimmten Gesetzesbegriff handelt, dessen Verwendung nicht verfassungswidrig ist (Hinweis VfSlg 4139).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010839.X06

Im RIS seit

03.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at